

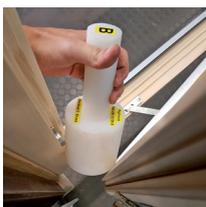
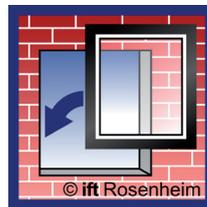
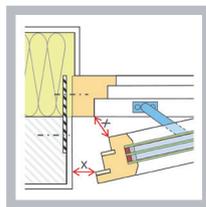
R

ift-RICHTLINIE FE-18/1
Juli 2021



Fenster mit Öffnungsbegrenzung

Anforderungsstufen und deren Nachweis



Fenster mit Öffnungsbegrenzung

Anforderungsstufen und deren Nachweis

Teil 1: Fenster mit Öffnungsbegrenzung für die Anwendung als Komfortbauteile

Teil 2: Fenster mit Öffnungsbegrenzung mit zusätzlichen Anforderungen an die Absturzsicherheit

Inhalt

	Seite		Seite
1 Anwendungsbereich	2	Teil 2 Fenster mit Öffnungsbegrenzung mit zusätzlichen Anforderungen an die Absturzsicherheit	
2 Begriffe und Definitionen	2	6 Planungsgrundsätze und Einsatzempfehlungen für die Anforderungsstufe 3 „Anwendung für offenbare absturzsichernde Bauelemente“	11
2.1 Absturzrichtung	2	6.1 Schutzziel	11
2.2 Absturzsicherndes offenes Fenster	2	6.2 Abgrenzung der offenbaren Bauelemente die gegen Absturz sichern	11
2.3 Angriffsseite	2	6.3 Anwendungsregeln und Anwendbarkeitsnachweis für Deutschland	13
2.4 Einfache Manipulationssicherheit	2	6.4 Anforderungen an die Bauteile offener absturzsichernder Bauelemente	13
2.5 Manipulationssicherheit	2	6.5 Absicherung der Beanspruchungsszenarien durch Prüfung/Nachweisführung	16
2.6 Öffnungsbegrenzer	2	6.6 Betreiberpflichten	17
2.7 Öffnungsweite	2		
2.8 Umwehrung	3		
3 Allgemeine Schutzziele und Anforderungen	4	Literatur	18
Teil 1 Fenster mit Öffnungsbegrenzung für die Komfortanwendung			
4 Planungsgrundsätze und Einsatzempfehlungen für die Anforderungsstufe 1 „Komfortanwendung“	6		
4.1 Schutzziel	6		
4.2 Anwendungsempfehlung	6		
5 Planungsgrundsätze und Einsatzempfehlungen für die Anforderungsstufe 2 „Öffnungsbegrenzer für die erweiterte Anwendung“	7		
5.1 Schutzziel	7		
5.2 Anforderungen an öffnungsbegrenzende Bauteile	7		
5.3 Isolierglas	8		
5.4 Absicherung der Beanspruchungsszenarien durch Prüfung/Nachweisführung	8		

Vorwort

Öffnungsbegrenzer werden als Komfortbauteile angeboten, sind aber in der Anwendung häufig mit einer Schutzfunktion verbunden. Die Schutzfunktion reicht dabei von der Begrenzung des Öffnungswegs, der Vermeidung des Anpralls an angrenzende Bauteile bis hin zur Absturzicherung. Das Bauteil allein erfüllt hierbei nicht die Anforderungen an die Schutzfunktion, sondern ist nur ein Baustein zur Erlangung der Schutzziele. Deshalb stellt sich die Frage, welche Anforderungen an die kompletten Bauelemente und deren Befestigung in unterschiedlichen Anwendungen gestellt werden müssen. Eine Einsatzempfehlung für Öffnungsbegrenzer ohne Berücksichtigung der Schutzziele wird den Anforderungen des Marktes nicht gerecht. Diese Richtlinie definiert Anforderungsstufen für Fenster mit Öffnungsbegrenzung und legt fest, welche Prüfungen und Nachweise unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchungen erforderlich sind.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie

- bezieht sich auf offene Fenster nach Produktnorm EN 14351-1 [27] und umfasst Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster mit Öffnungsbegrenzung, Beschlag, Verglasung oder opaker Füllung und sonstiger für die Erfüllung des Schutzziels erforderlicher Baugruppen in der konkreten Anwendung/Einbausituation (im Baukörper oder integriert in Fassaden).
- trifft auch für Nachrüstprodukte zu, die für das Fenstersystem geeignet sind.
- deckt nur Öffnungsarten mit Rotationsbewegung ab (keine Schiebe-Funktion).

Anmerkung

Sonderfunktionen der Öffnungsbegrenzer wie z.B.

- Feststeller gegen unbeabsichtigtes Schließen/Zufallen der Fenster und
 - Endlagendämpfung zur Absorption von Bewegungsenergie
- sind zulässig, sofern sie der Erfüllung des Schutzziels des Systems nicht negativ entgegenstehen.

Hinweis

Die Anforderungen und Anwendungsregeln für offene absturzsichernde Bauelemente beziehen sich auf das Deutsche Baurecht als Empfehlung für Bauherrn, Planer und Architekten zur Ergänzung eines Antrags auf vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG) (Vergleiche [12]). Es sind die Hinweise der Informations-Schrift zu offenen, absturzsichernden Bauelementen (ISAB) [11], herausgegeben von der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. zu berücksichtigen. Weitere Informationen zu absturzsichernden Verglasungen sind in den VFF-Merkblättern V.01 [5] und V.05 [6] enthalten.

2 Begriffe und Definitionen

2.1 Absturzrichtung

Richtung von der Verkehrsfläche zur durch die Umweh- rung/Brüstung getrennten abgewandten tieferliegen- den Fläche, zu der eine Absturzgefahr besteht.

2.2 Absturzsicherndes offenes Fenster

Öffene Fenster und Fenstertüren sind Ausführungs- formen offener absturzsichernder Bauelemente, deren Schutzziel es ist, Personen auf Verkehrsflächen gegen Absturz zu sichern. Die Fallhöhen, ab denen eine Absicherung erforderlich wird, sind den jeweiligen Lan- desbauordnungen zu entnehmen. Absturzsichernde Fenster sind Bauteile, die horizontale Nutzlasten abtra- gen müssen.

2.3 Angriffsseite

Der Verkehrsfläche zugewandte Seite einer Umweh- rung/Brüstung oder eines gegen Absturz sichernden Fensters/einer gegen Absturz sichernden Fenstertür gemäß Bild 1.

2.4 Einfache Manipulationssicherheit

Werkzeugfreie Außerkraftsetzung des Öffnungsbegren- zers

2.5 Manipulationssicherheit

Sicherung gegen unbefugtes Demontieren und Lösen der sicherheitsrelevanten Bauteile per Hand und mittels Kleinwerkzeug mit geeigneten Maßnahmen.

2.6 Öffnungsbegrenzer

Einrichtung, um die Bewegung eines beweglichen Fensterflügels bis in eine bestimmte Position zu be- grenzen (nach [22]). Hiermit sind keine Sicherheitsein- richtungen nach Produktnorm EN 14351-1 [27], wie z.B. Fangscheren, Feststeller, Anschläge usw. gemeint.

2.7 Öffnungsweite

Lichte Weite zwischen dem Fensterflügel und einem fest eingebauten Rahmen, wie z. B. dem Blendrahmen oder Pfosten/Riegel einer Vorhangfassade. Die Öff-